Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 4590.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Neu Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein“, mit dem Domizil zu Dortmund errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Dezember 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Neu Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein“, deren Sitz in Dortmund sein soll, und die Zwecke hat:

a) das Aufsuchen und den An- und Verkauf von Kohlen, Erzen und allen nutzbaren Mineralien und Fossilien im In- wie im Auslande, die Erlangung, Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Rechte und Konzessionen;

b) die Ausbeutung, Verhüttung resp. Zugutemachung der unter a. genannten Kohlen, Erze, Mineralien und Fossilien; die weitere Verarbeitung der Metalle in allen dem Konsum anpassenden Formen, den Ankauf oder die Pachtung vorhandener und die Errichtung neuer Werke; die Erwerbung von Wasserkräften und sonstigen Realitäten, sowie den Handel mit den gewonnenen Produkten und Fabrikaten;

auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 31. Oktober 1856. festgestellten und vereinbarten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung mit der Maaßgabe ertheilt haben, daß zusätzlich zu §. 2. die Gesellschaft verpflichtet sein soll, außer bei dem Gerichte ihres Domizils auch vor denjenigen Gerichten, in deren Bezirken ihre gewerblichen Anlagen belegen sind, rücksichtlich der aus dem Betriebe derselben herrührenden Ansprüche als Verklagte Recht zu nehmen, welche Bestimmung jedoch auf das Verhältniß der Aktionaire als solcher zu der Gesellschaft keine Anwendung findet; und daß das im §. 39. gedachte Aufsichtsrecht auch denjenigen Regierungen vorbehalten bleibt, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreibt.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 31. Oktober 1856. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statuts

Ausgegeben zu Berlin den 31. Januar 1857.

Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 29. Dezember 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Statut

für

Neu Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung wird zwischen den Unterzeichneten und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien betheiligen werden, durch gegenwärtige Urkunde eine Aktiengesellschaft nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9. November 1843. errichtet. Dieselbe erhält den Namen:

„Neu Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein."

§. 2.

Das gesetzliche Domizil der Gesellschaft ist Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt und beginnt mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung. Die Generalversammlung kann in der durch §. 38. bestimmten Weise eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus beschließen. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

a) das Aufsuchen und der An- und Verkauf von Kohlen, Erzen und allen nutzbaren Mineralien und Fossilien im In- wie im Auslande, die Erlan-

langung, Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Rechte und Konzessionen;

b) die Ausbeutung, Verhüttung resp. Zugutemachung der unter a. genannten Kohlen, Erze, Mineralien und Fossilien; die weitere Verarbeitung der Metalle in allen dem Konsum anpassenden Formen, der Ankauf oder die Pachtung vorhandener und die Errichtung neuer Werke; die Erwerbung von Wasserkräften und sonstigen Realitäten, sowie der Handel mit den gewonnenen Produkten und Fabrikaten.

Titel II.

Gesellschaftskapital, Aktien, Aktionaire.

§. 5.

Das Gesellschaftskapital ist zu zwei Millionen Thaler Preußisch Kurant festgesetzt und zerfällt in zehntausend Aktien, jede zu zweihundert Thaler.

§. 6.

Die Aktien der Gesellschaft, auf jeden Inhaber lautend, werden in nachfolgender Art ausgefertigt. Jede Aktie wird mit einer fortlaufenden Nummer versehen, aus dem Stammregister ausgezogen und von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Mit jeder Aktie werden für eine Anzahl von höchstens fünf Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Die Ausfertigung der Aktien, der Dividendenscheine und der Talons erfolgt nach den beiliegenden Formularen.

§. 7.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn Prozent jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch §. 11. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes. Doch müssen mindestens zehn Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung und mindestens vierzig Prozent innerhalb des ersten Jahres nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung eingezahlt werden. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

§. 8.

Wer innerhalb der im §. 7. festgesetzten Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuer-

erneuerten, durch rekommandirte, an den aus der ursprünglichen Aktienzeichnung oder aus der letzten Ratenzahlung dem Verwaltungsrathe bekannten Inhaber zu richtende Briefe und durch die Gesellschaftsblätter öffentlich zu erlassenden Aufforderung die Zahlung nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Aktienzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien. An die Stelle der auf diese Art ausgeschiedenen Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind. Ist jedoch die Zahlung der rückständigen Beträge auf Grund der gerichtlichen Klage erfolgt, so findet eine Präklusion des verklagten Aktionairs nicht mehr statt.

§. 9.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist kein Aktionair, unter welcher Bedingung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 8. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen. Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie, soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, seinen Gerichtsstand vor dem Kreisgerichte zu Dortmund. Alle Insinuationen erfolgen gültig an die in Dortmund wohnende, von ihm zu bestimmende Person oder an das daselbst bestehende, von ihm zu bezeichnende Haus, nach Maaßgabe der §§. 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Sekretariate des Königlichen Kreisgerichts zu Dortmund.

§. 10.

Gehen Aktien oder Talons verloren, so ist deren Mortifikation bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Dortmund zu beantragen. Die Proklamata sind aber auch durch die im §. 11. bezeichneten Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. An Stelle der rechtskräftig für mortifizirt erklärten Aktien oder Talons werden unter Eintragung des Datums des Urtheils in das Aktienbuch neue Aktien resp. Talons ausgefertigt. Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Die Kosten des Mortifikationsverfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

§. 11.

§. 11.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Westphälischen, der Kölnischen und der Elberfelder Zeitung. Beim Eingehen eines der genannten Blätter hat der Verwaltungsrath, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung und der nächsten Generalversammlung, zu bestimmen, welches Blatt an dessen Stelle treten soll, und dessen Wahl sofort durch die übrigen Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Die Regierung ist befugt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern oder nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben, und sind die hiernach eintretenden Aenderungen durch die bisherigen Gesellschaftsblätter und durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen bekannt zu machen, in deren Bezirke jene erscheinen.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 12.

Zur oberen Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der Generalversammlung der Aktionaire ernannt.

Die Wahlverhandlung erfolgt nach der im §. 28. vorgeschriebenen Form in Gegenwart eines Notars oder gerichtlich, und eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlakts bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in den im §. 11. erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. Der Verwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Drittel erneuert, indem jedesmal drei, und zwar die ältesten Mitglieder austreten. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet, entscheidet darüber das Loos. Die austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar. Mitglieder, welche in Fallissement gerathen, scheiden aus dem Verwaltungsrathe aus.

§. 13.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf und zwanzig Aktien besitzen oder erwerben. Die Dokumente dieser Aktien werden in die Gesellschaftskasse hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Mitglied des Verwaltungsrathes dauern, unveräußerlich.

§. 14.

Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionen dauern Ein Jahr. Sie können

nen wieder gewählt werden. In Fällen der Abwesenheit wird der Präsident von dem Vizepräsidenten, dieser von dem an Jahren ältesten Mitgliede des Verwaltungsrathes vertreten. Sind Beide abwesend, so tritt das älteste Mitglied an die Stelle des Ersteren, das nächstälteste an Stelle des Letzteren.

§. 15.

Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch vom Verwaltungsrathe besetzt. Ueber die vorzunehmende Ergänzungswahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen und das Resultat der Wahl durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Die getroffene provisorische Wahl hat der Verwaltungsrath der nächsten Generalversammlung vorzulegen, und von ihr geht die definitive Ernennung aus.

Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, bis zu welchem die Funktionen desjenigen, den es vertritt, gedauert haben würden.

§. 16.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Präsidenten in der Regel mindestens alle zwei Monate, und zwar in der Regel zu Dortmund, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Die Einladung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn dessen Versammlung von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes beantragt ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit des Vize-Präsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrathes. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Einladungen des Verwaltungsrathes erfolgen mittelst mindestens acht Tage vor der Versammlung zur Post gegebener rekommandirter Briefe durch den Präsidenten resp. Vizepräsidenten.

§. 17.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Administrations- und Eigenthums-Handlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Konzessionen, Werke, Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern, Aktiv-Kapitalien und Immobiliar-Kaufschillinge einzuziehen, Hypothekar-Eintragungen zu nehmen, Hypothekar-Löschungen zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds zu bestimmen, das Erforderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen anzuordnen, über Anschaffung oder Veräußerung von Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrikation der Produkte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten,

ten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien und die Errichtung neuer Etablissements, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Anderen, zu beschließen. Der Verwaltungsrath ernennt und entsetzt nach Anhörung oder auf den Antrag des Generaldirektors alle Beamten der Gesellschaft, welche ein Jahresgehalt [illegible] und eine [illegible] bestimmt [illegible] das Interesse der Gesellschaft anbetrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren. Käufe und Verkäufe von Immobilien [illegible] scheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezial-Vollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

des Verwaltungsrathes erwählt und ernennt derselbe einen Generaldirektor und setzt dessen Befugnisse, Rechte und Remuneration in einem mit ihm abzuschließenden Vertrage fest.
von achtzehn tausend Thalern, so kann die Generalversammlung sie auf diesen Betrag herabsetzen. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung des Fixums sowohl als der Tantieme unter seine Mitglieder fest.

§. 18.

Alle Ausfertigungen der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und die von demselben zu ertheilenden Vollmachten müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet sein.

§. 19.

Der Verwaltungsrath bezieht während der ersten zwei Jahre, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung einschließlich Reise- und Zehrungskosten eine Vergütung von viertausend Thalern pro Jahr. Mit dem dritten Jahre anfangend fällt das Fixum von viertausend Thalern weg und tritt in dessen Stelle eine Tantieme von vier Prozent von dem Jahresgewinne. Uebersteigt jedoch diese Tantieme die Summe von achtzehn tausend Thalern, so kann die Generalversammlung sie auf diesen Betrag herabsetzen. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung des Fixums sowohl als der Tantieme unter seine Mitglieder fest.

außer seine Mühewaltung einschließlich Reise- und Zehrungskosten eine Vergütung von vier-

Titel IV.

Vom Generaldirektor.

§. 20.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes erwählt und ernennt derselbe einen Generaldirektor und setzt dessen Befugnisse, Rechte und Remuneration in einem mit ihm abzuschließenden Vertrage fest.

Die Wahl des Generaldirektors hat zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle zu geschehen, und ist der Name desselben in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Der mit dem Generaldirektor abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den Generaldirektor mittelst eines von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes mit mindestens fünf affirmativen Stimmen gefaßten Beschlusses wegen grober Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeit von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch aus den angegebenen oder anderen Gründen auf seine Entlassung bei der Generalversammlung anzutragen. Die Entlassung wird von der Generalversammlung, nachdem der Generaldirektor zur Vertheidigung aufgefordert worden ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Viertel der Stimmen der anwesenden Aktionaire dem desfallsigen Beschlusse beitreten. Mit derselben erlöschen alle ihm vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst.

Ist der Generaldirektor nicht Mitglied des Verwaltungsrathes, so hat er in diesem nur eine berathende Stimme.

§. 21.

Der Generaldirektor unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse, oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des Generaldirektors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt und dessen Namen er in den Gesellschaftsblättern bekannt macht, kontrasignirt werden. Der General-Direktor ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlakts.

§. 22.

Der Generaldirektor ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Er ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihm nicht zusteht, zu suspendiren, und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

§. 23.

Für Krankheits- oder Behinderungsfälle des Generaldirektors überträgt

der

der Verwaltungsrath einem Stellvertreter provisorisch dessen Funktion, macht der Regierung hiervon Anzeige und giebt auch dem Publikum durch die Gesellschaftsblätter davon Nachricht.

§. 24.

Der Generaldirektor muß mindestens fünf und zwanzig Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Die Aktien werden in die Gesellschaftskasse hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Titel V.

Von den Generalversammlungen.

§. 25.

Nur diejenigen Aktionaire sind zur Theilnahme an der Generalversammlung befugt und in derselben stimmberechtigt, welche den Nachweis über den Besitz von mindestens fünf Aktien innerhalb der beiden letzten Tage vor der Generalversammlung durch Vorzeigung der Aktien, beziehungsweise der Quittungsbogen, liefern. Die Produktion der Aktien oder Quittungsbogen hat auf dem Büreau des Generaldirektors vor dem von diesem zu bezeichnenden Beamten zu erfolgen und sind die produzirten Aktien oder Quittungsbogen bis nach abgehaltener Generalversammlung bei der Gesellschaftskasse zu deponiren.

Abwesende Aktionaire können sich in der Generalversammlung durch andere stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen.

Je fünf Aktien geben Eine Stimme, jedoch kann ein Aktionair durch Besitz oder Vollmacht nicht mehr als funfzig Stimmen in sich vereinigen.

Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese Vertreter selbst nicht Aktionaire sind.

Besitzer von Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, können in der Generalversammlung weder ein Stimmrecht ausüben, noch sich vertreten lassen.

§. 26.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im §. 11. erwähnten Zeitungen sowohl die regelmäßigen, als auch außergewöhnlichen Generalversammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Aktionaire, welche mindestens Eintausend fünfhundert Aktien besitzen, schriftlich darauf antragen. Die regelmäßigen General-Versammlungen finden im Monat November jeden Jahres statt und werden, wie auch die außerordentlichen, am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Die Bekanntmachungen der ordentlichen, wie der außerordentlichen General-

 neral=

neralversammlungen sollen mindestens vier Wochen vor der Versammlung stattfinden.

§. 27.

Alle Beschlüsse der Generalversammlungen werden, mit Ausnahme der Fälle, für welche die gegenwärtigen Statuten Anderes bestimmen, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind für alle Aktionaire bindend, auch für die nicht erscheinenden oder vertretenen. Die Abstimmung ist in der Regel öffentlich und nur, wenn es von mindestens sechs anwesenden Aktionairen verlangt wird, geheim.

Bei öffentlicher Abstimmung und sich ergebender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei geheimer Abstimmung eine Stimmengleichheit, so ist der betreffende Antrag als abgelehnt zu betrachten.

§. 28.

Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Tritt die absolute Stimmenmehrheit nicht sofort beim ersten Skrutinium ein, so werden die Abstimmungen über die Kandidaten, welche überhaupt Stimmen erhalten haben, mit Ausschluß desjenigen, auf welchen sich die wenigsten Stimmen vereinigt haben, fortgesetzt, bis sich die absolute Mehrheit für Einen ergiebt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§. 29.

Der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in der Generalversammlung zu führen und zwei Stimmzähler zu ernennen. Zu Stimmzählern können weder Mitglieder des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

a) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage der Geschäfte im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
c) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge einzelner Aktionaire; letztere müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;
d) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz zu prüfen, die der nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen ist. Die Funktionen der Kommissarien fangen erst einen Monat vor Vorlegung der Bilanz an die Generalversammlung an, und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien im Domizil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber

über der Generalversammlung einen Bericht. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden. Die Generalversammlung ertheilt oder verweigert nach Anhörung oder Diskussion des Berichts die Decharge;

e) Beschlußnahme über besondere, von dem Verwaltungsrathe in der Einladung zur Generalversammlung etwa bezeichnete Gegenstände.

§. 30.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 31.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, sowie von denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 32.

Am 30. Juni jeden Jahres wird eine Bilanz der Aktiva und Passiva der Gesellschaft errichtet und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Dieselbe muß innerhalb dreier Monate beendigt sein, und ist durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen. Bei Aufstellung der Bilanz werden die Rohstoffe und Materialvorräthe und Aktien nach dem laufenden Werthe, und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikpreise berechnet. Wieviel von dem Werthe der Immobilien, Maschinen und von zweifelhaften Forderungen abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

Der nach Abzug der Passiven, der Verwaltungs- und Betriebskosten, sowie aller sonstigen, das Unternehmen belastenden Ausgaben bleibende Ueberschuß der Aktiven bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

§. 33.

Von dem Jahresgewinne sind zunächst mindestens zehn Prozent zum Reservefonds abzuführen. Die Generalversammlung hat zu bestimmen, wie viel von dem dann noch verbleibenden Reingewinne unter die Aktionaire vertheilt werden soll. Für die ersten zwei Jahre, vom Tage der erfolgten landesherrlichen Genehmigung ab, werden jedoch die geleisteten Einzahlungen mit fünf Prozent verzinst und von da an Dividenden gezahlt.

Die Vorwegnahme zur Bildung des Reservefonds hört auf, sobald letzterer zwanzig Prozent des emittirten Aktienkapitals beträgt, und beginnt wieder, wenn er unter diesen Betrag hinabsinkt.

§. 34.

Die Dividenden werden jährlich am 2. Januar gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt. Der Verwaltungsrath macht die Häuser durch die Gesellschaftsblätter bekannt, bei welchen die Dividenden in Empfang zu nehmen sind.

§. 35.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind. Diese Bestimmung ist auf der Rückseite der Dividendenscheine wörtlich abzudrucken.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 36.

Von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes, oder von Aktionairen, welche zusammen ein Drittel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, jede für Eine Stimme zählend, beschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in dem Gesetze vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein, und wird nach Maaßgabe der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen bewirkt.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 37.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen dürfen, mit Ausnahme der im §. 8. erwähnten Fälle, nur durch Schiedsmänner entschieden werden, von denen jeder Theil einen wählt; doch kann die Zweckmäßigkeit einer Maaßregel des Verwaltungsrathes oder eines Beschlusses der General-Versammlung nicht Gegenstand eines schiedsrichterlichen oder richterlichen Verfahrens sein. — Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsmänner

männer sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt das Königliche Bergamt zu Bochum den Obmann. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil beide Schiedsmänner ernennt. Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch spätestens innerhalb vier Wochen zu thun. Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein Rechtsmittel statt.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen des §. 167. ff. Theil I. Titel 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maaßgebend.

§. 38.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

§. 39.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen, und alle Anstalten der Gesellschaft inspiziren.

§. 40.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, insoweit die Verpflichtung dazu nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht Gemeinden oder anderen korporativen Verbänden und Personen obliegt, oder diese dazu nicht im Stande sind, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestim-

stimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Transitorische Bestimmung.

Bis nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung führen die Herren:
Wilhelm von Born zu Dortmund,
Geheimer Kommerzienrath Conrad zu Berlin,
Geheimer Regierungsrath Druckenmüller zu Dortmund,
Rechtsanwalt Heintzmann zu Hamm,
Gustav Lehrkind zu Haspe,
P. C. Schulte zu Gevelsberg,
Franz Schulz zu Lünen,
Bürgermeister Schulte zu Lippstadt und
Hüttendirektor Weißmüller zu Hütte Westphalia,
provisorisch die Geschäfte des Verwaltungsrathes. Dieselben sind zugleich beauftragt und ermächtigt, alle diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben, welche die Königliche Staatsregierung etwa noch vorschreiben oder empfehlen wird, anzunehmen. Die Funktionen des provisorischen Verwaltungsrathes dauern bis zur Einsetzung eines definitiven Verwaltungsrathes. Zur Wahl des letzteren hat der erstere innerhalb vier Wochen nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung eine Generalversammlung zu berufen.

Formular
1. der Aktien.

Neu Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom ...., bestätigt durch Allerhöchste Kabinetsorder vom ....

Aktie № .....

über Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Die Zahlung ist mit Zweihundert Thaler geleistet. Der Inhaber hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt Dortmund, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.

---

2. der

2. der Dividendenscheine.

Neu Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein.

№ ..... Dividendenschein

zur Aktie № .....

Inhaber empfängt am 2. Januar ..... gegen diesen Schein an den statutenmäßig bezeichneten Zahlstellen die nach §. 33. des Statuts ermittelte Dividende für das Betriebsjahr .....

Dortmund, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.

3. des Talons.

Neu Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein.

Anweisung zum Empfang

der ..... Serie der Dividendenscheine

zur Aktie № .....

Inhaber empfängt am .... gegen diese Anweisung, gemäß §. 33. des Statuts, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..... Serie der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Aktie.

Dortmund, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.

(Nr. 4591.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Dezember 1856., betreffend den Anschluß des Gemeindebezirks der Stadt Eilenburg an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungsbezirke Merseburg.

Auf Ihren Bericht vom 19. Dezember d. J. genehmige Ich den Anschluß des Gemeindebezirks der Stadt Eilenburg an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungsbezirke Merseburg. Die Handelskammer soll hinfort aus zwölf Mitgliedern bestehen, für welche sechs Stellvertreter gewählt werden. Von diesen sind sieben Mitglieder und drei Stellvertreter durch die Gewerb- und Handeltreibenden der Stadt Halle, zwei Mitglieder und ein Stellvertreter durch die Gewerb- und Handeltreibenden der anderen Saalörter und drei Mitglieder und zwei Stellvertreter durch die Gewerb- und Handeltreibenden der Stadt Eilenburg nach Vorschrift der §§. 3. bis 5., 10. und 11. des Statuts vom 18. Oktober 1844. (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 671.) zu wählen. Der Gemeindebezirk der Stadt Eilenburg

 bildet

bildet einen besonderen Wahlbezirk; der dortige Bürgermeister leitet die Wahlhandlung. Von den Mitgliedern aus Eilenburg tritt jährlich ein Mitglied aus der Handelskammer. Von den Stellvertretern scheidet im ersten und zweiten Jahre je ein Stellvertreter aus Halle und einer aus Eilenburg, im dritten Jahre ein Stellvertreter aus Halle und einer aus den übrigen Saalörtern aus. Die den Austritt der Stellvertreter regelnde Bestimmung des §. 12. des Statuts vom 14. Oktober 1844. ist aufgehoben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 29. Dezember 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4592.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Dezember 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinden Zell, Trarbach und Cochem, Regierungsbezirks Coblenz.

Ich will auf Ihren Bericht vom 24. Dezember d. J. den Städten Zell, Trarbach und Cochem, im Regierungsbezirk Coblenz, welche auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertreten sind, nach erfolgter Ausscheidung aus den Bürgermeisterei-Verbänden, in welchen dieselben zur Zeit mit Landgemeinden stehen, beantragtermaaßen die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen, und überlasse Ihnen demgemäß bei Rücksendung der Anlagen die weitere Verfügung.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 29. Dezember 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Berichtigung.

In dem Statut des Soldiner Entwässerungsverbandes vom 13. Oktober 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 945.) muß es im §. 2. Z. 4. statt „Lentzsee"

heißen: „Leetzsee."

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)